

durchsetzende Reimprosa findet in Odilos 45. Kapitel ihre Fortsetzung. Lässt sich die Frage, ob auch die Conquestio von Odilo herrührt, vielleicht nicht sicher entscheiden, so hat das keine grosse Bedeutung mehr: die Mache ist hier dieselbe wie dort, und eine Verwertung als Geschichtsquelle hier wie dort so gut wie ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Conquestio verwarf schon Mühlbacher als Fabeln¹, und wer möchte etwa die Erzählung Odilos vom Schuldbekenntnisse der Kaiserin Judith (c. 43) als geschichtlich beglaubigt betrachten²? Die alte Klosterüberlieferung ist hier wie dort zu stark sagenhaft entstellt, als dass sich das Wahre vom Falschen noch scheiden liesse.

Noch einem Punkt in Odilos Erzählung von den Beziehungen des Kaisers zum Kloster müssen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden, dem Bericht über Ludwigs des Frommen Geschenke (Kap. 43). Sie bestanden in einem goldenen Kelch, einem Evangelienbuche, das noch heute vorhanden ist³, einem goldenen Rauchfass, einer 'vasta olei amphora ad luminaria concinnanda', der staatlichen Münze⁴ und endlich in der Abtei 'Cautiacum ad templi fabricam spatiandam', die er 'praecepto regiae auctoritatis, ne a quolibet temerario abriperetur, cum obtestatione et anathematis innodatione anuli sui inpressione signato roboravit'. Eine solche Urkunde Ludwigs des Frommen, freilich ohne eine derartige Bannandrohung, ist nun wirklich erhalten; Mühlbacher (n. 842 [816]) erklärte sie jedoch für eine Fälschung aus dem Anfange des 10. Jh., d. h. der Zeit, in der Odilo schrieb, und erblickte ihren Zweck darin, den Besuch des Kaisers im Kloster urkundlich zu beglaubigen, eine Tendenz, die zur Zweckrichtung der letzten Kapitel von Odilos Schrift vortrefflich passt. Mühlbacher hat denn auch bereits auf Odilo hingewiesen; wir werden jedoch bei eingehenderer Untersuchung der Urkunde einen noch engeren Zusammenhang feststellen können.

Wie Mühlbacher mit Recht bemerkt, stammt das Eingangsprotokoll und die Korroborations⁵ aus echter Vorlage, die von Ludwig dem Frommen allein, also in der

1) Deutsche Gesch. unter den Karol. S. 390 f. 2) Von sagenhaften und erdichteten Einzelheiten in Odilos Schrift spricht Mühlbacher Reg. n. 842 (816). 3) Vgl. SS. XV, 388, N. 1. 4) Wir erinnern uns hier der verfälschten Urkunde Karls des Kahlen vom Jahre 871, vgl. oben S. 693. 5) Am nächsten steht sie denen in M. 556 (537), 682 (662) und 706 (685); dass die Ankündigung der Bullierung keinen Verdachtsgrund abgeben kann, hat H. Bresslau, Archiv für Urkundenforsch. I, 355 ff., erwiesen; vgl. oben S. 694 f.